



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

*Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig*

Gemeinde Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling



Gefördert aus Mitteln
der Europäischen Union

Europa fördert Sachsen.



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oßling

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 25. 09. 2013, zuletzt geändert am 17.05.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Gemeinde Oßling erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, die nicht in diesem Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Gebührenfreiheit

Die Regelung des § 4 SächsVwKG über die Gebührenfreiheit finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Oßling einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch Post oder bei Nachnameverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

(1) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der §19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 21. 02. 2001 außer Kraft.

Oßling, 17. 05. 2017

(DS)

gez. Gersdorf
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oßling

- K O S T E N V E R Z E I C H N I S -

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften (nicht Kopien), die auf Antrag erfolgen aus Akten, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien	
1.1.1.	in deutscher Sprache je angefangene Seite DIN A 4	5,00
1.1.2.	in fremder Sprache oder bei schwierigen Schriftstücken (z.B. Tabellen, wissenschaftliche Texte) nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	5,00
1.2.	Kopien	
1.2.1.	je Seite DIN A 4	0,25
1.2.2.	bei größerem Format je Seite	0,50
1.2.3.	Herausgabe von Satzungen und Rechtsverordnungen je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
	von Unterschriften, Siegeln, Kopien, Abschriften u.ä. je Seite	5,00
3.	Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise - je Seite-	5,00
4.	Auskünfte aus amtlichen Akten, Büchern, Akteneinsicht in amtliche Akten und Büchern und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	5,00 – 50,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	5,00 – 50,00
5.1.	Genehmigung Feuerwerk/ Böllern	10,00
5.2.	Ausnahmegenehmigung nach der Polizeiverordnung private Feiern oder professionelle Disco im Freien	10,00 30,00
6.	Aufnahme einer Niederschrift (Anträge, Erklärungen, etc.) – die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgeschlossen	10,00
7.	Vermögensverwaltung/ Kämmerei	
7.1.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre – pro Jahr	10,00-25,00
7.2.	Feststellungen aus Konten und Akten – je halbe Arbeitsstunde	10,00-25,00
7.3.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
7.4.	Für die Festsetzung und Erhebung von Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten die Regelungen der §§ 1, 6 Abs. 1 Satz 1, 8, 12 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. Ifd. Nr. 1 Tarifstelle 8 der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen	

8.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	mind. 5,00
8.1.	bei Sachen bis zu 500 € Wert (außer Fahrzeuge aller Art)	5,00
8.2.	bei Fahrzeugen (Fahrräder, Mopeds usw.) bis zu einem Wert von 500 €	10,00
8.3.	bei Sachen (auch Fahrzeuge) über einem Wert von 500 €	10,00 € zzgl. 1 % d. 500 € übersteigenden Werts
8.4.	bei Tieren	5,00 € zzgl. der Unterbringungskosten und sonstigen Kosten
8.5.	Bestätigungen Fundbüro (z. B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	5,00
9.	Liegenschaften/ Bauamt	
9.1.	nachträgliche Zustimmung zu einer Belastungsvollmacht	10,00
9.2.	Löschungsbewilligung von Grundpfandrechten	15,00
9.3.	Negativattest Vorkaufsrecht	15,00
9.4.	Fällgenehmigung von Bäumen	30,00
9.5.	Erteilung von Schachtscheinen – je Schein	15,00
9.6.	erstmalige Bestätigung über gesicherte Erschließung	35,00
9.7.	erneute Bestätigung über gesicherte Erschließung	17,50
9.8.	Bauplanungs-/Bauordnungsrechtliche Stellungnahmen zu Flurstücken (für Wertermittlungen, Auktionen oder Verkäufe)	35,00
9.9.	Kopien von Bebauungsplänen und Klarstellungs- und Abrundungssatzungen	5,00
9.10.	<u>Abwasserentsorgung</u>	
9.10.1.	Einleitungsgenehmigung in das gemeindeeigene Kanalnetz mit oder ohne vorgeschaltete Kleinkläranlage	100,00
9.10.2.	Abnahme Kleinkläranlage vor Ort	25,00
9.10.3.	Aufnahme einer geeichten und verplombten Messeinrichtung in die Datenbank der Gemeinde Oßling und Pflege der laufenden Daten zur Feststellung <ul style="list-style-type: none"> • von Trinkwasser, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird • von zusätzlich eingeleitetem Abwasser, welches nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird (Gebühr gilt einmalig für die Eichfrist von 6 Jahren)	15,00
9.10.4.	Änderung eines Gebührenbescheides durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat	5,00
9.10.5.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	100,00-500,00
10.	Sonstige Gebühren	
10.1.	Vergabe von Hausnummern	10,00
10.2.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00